

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/5-478-3/8

Bearbeiter
Dr. Krenn

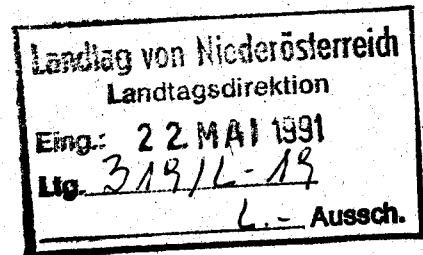
02272/5150
DW 13

Betrifft:

Nö Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991
(LFBAO 1991); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

Der Nationalrat hat am 17. Mai 1990 das Bundesgesetz über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG) und über Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984 beschlossen (BGBl.Nr. 298/1990, ausgegeben am 12. Juni 1990).

Das derzeit noch geltende land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz stammt aus 1952 (letzte Novelle 1977). Eine Anpassung an die B-VG-Novelle 1974 erfolgte nicht, sodaß einzelne Regelungen verfassungswidrig sind. Weiters erfolgte keinerlei Anpassung an die in letzter Zeit gerade im land- und forstwirtschaftlichen Bereich eingetretenen bedeutsamen Änderungen. Da somit eine grundlegende Novellierung des Gesetzes notwendig gewesen wäre, hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entschlossen, aufbauend auf dem von den Interessensvertretungen und den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen erstellten Entwurf für eine Novellierung des Gesetzes den Entwurf eines neuen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes auszuarbeiten. Hierbei sind auch aus dem geltenden Landarbeitsgesetz jene Regelungen, die ausschließlich die Berufsausbildung betreffen, herausgelöst und in den Entwurf des LFBAG eingefügt worden.

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Regelung der Grundsätze des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes beruht auf Art. 12 Abs. 1 Z. 6 der Bundesverfassung ("Arbeiterrecht

sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt"). Hinsichtlich EG-Konformität ergibt sich an der Regierungsvorlage zum LFBAG, daß bezüglich der Berufsausbildungsordnung in der Land- und Forstwirtschaft keine EG-Richtlinien bestehen.

Gemäß Art. III Abs. 4 des LFBAG sind die Ausführungsgesetze der Länder binnen sechs Monaten nach Kundmachung des Bundesgesetzes zu erlassen und sollen mit Beginn des Schuljahres 1991/92 in Kraft treten.

Im Hinblick darauf, daß das LFBAG (Grundsatzgesetz) gegenüber dem geltenden Berufsausbildungsgesetz ein völlig neues Gesetz darstellt, erschien auch auf Landesebene (Ausführungsgesetz) eine bloße Novellierung der Nö Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1979, LGBI. 5030-0 (Wiederverlautbarung), unzweckmäßig bzw. sogar unmöglich, weshalb auf Grundlage von Besprechungen mit Vertretern der Nö Landes-Landwirtschaftskammer und der Nö Landarbeiterkammer der vorliegende Entwurf - ohne Beachtung der kaum vergleichbaren und anwendbaren Nö Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1979 - erstellt worden ist.

Hiebei sind auch jene Regelungen des Landarbeitsgesetzes 1984, die ausschließlich die Berufsausbildung betreffen und die gemäß Art. II des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 geändert worden sind und in weiterer Folge auch in der Nö Landarbeitsordnung 1973, LGBI. 9020, zu ändern sein werden (vgl. hiezu die geplante Änderung der §§ 123 bis 135 der Nö Landarbeitsordnung 1973), berücksichtigt worden; gemäß den vorliegenden Entwürfen zu diesem Gesetz und zur Änderung der Nö Landarbeitsordnung 1973 werden jene Bestimmungen, die im Landarbeitsgesetz 1984 enthalten sind, auf Landesebene in der Nö Landarbeitsordnung 1973 ausgeführt, und jene Bestimmungen, die im LFBAG enthalten sind, auf Landesebene im vorliegenden Entwurf. Allerdings wäre es aus rechtlicher Sicht möglich, allfällige Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 auf Landesebene in der LFBAG auszuführen und umgekehrt. Hiebei ist beispielsweise die Bestimmung des § 6 Abs. 2 dieses Entwurfes anzuführen, die auch im Entwurf der Nö Landarbeitsordnung 1973 (§ 125 Abs. 1) enthalten ist; allerdings beruht diese "Doppelgleisigkeit" darauf, daß die entsprechende Grundsatzbestimmung sowohl im LFBAG (§ 5 Abs. 2) als auch im Landarbeitsgesetz 1984 (§ 126 Abs. 1 neu) auf-

scheint. Ebenso könnte die Lehrlingsentschädigung (§ 11 dieses Entwurfes) im Hinblick auf den starken arbeitsrechtlichen Aspekt dieser Regelung auch in der Nö Landarbeitsordnung enthalten sein, obwohl die grundsatzgesetzliche Forderung im § 18 Z. 1 LFBAG aufscheint.

Weiters enthält der vorliegende Entwurf auch Organisationsbestimmungen der "land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle", die aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht mehr im Grundsatzgesetz des Bundes enthalten sind.

Grundsätzlich ist noch anzumerken, daß das Grundsatzgesetz teilweise bereits sehr genaue Regelungen enthält und insofern dem Landesgesetzgeber kaum mehr Möglichkeiten für die Ausführungsgesetzgebung beläßt.

Dem Land Nö werden keine unmittelbaren Mehrkosten entstehen, wenn man von den folgenden Ausführungen absieht.

Die Vollziehung dieses Gesetzes (vg. § 24) obliegt fast ausschließlich der "land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle" bei der Nö Landes-Landwirtschaftskammer; diese Stelle erhält derzeit folgende Mittel:

S 1,5 Mio vom Bund

S 3,0 Mio vom Land Nö

S 2,0 Mio von der Kammer (samt Teilnehmereigenleistungen und Prüfungsgebühren).

Diese Mittel (ca. S 6,5 Mio) werden fast ausschließlich für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und Lernbeihilfe der Ausbildungswerber verwendet. Durch die neue Bestimmung des § 16 Abs. 1 Z. 1 wird sich in Zukunft die Anzahl der abzuhaltenden Facharbeiterprüfungen etwas verringern. Die vorgesehenen Vollziehungsaufgaben der Landesregierung (insbesondere Erteilung von Nachsichten, siehe §§ 14 und 21) sind einerseits im Grundsatzgesetz vorgegeben (siehe § 13 LFBAG) und entsprechen ungefähr dem derzeitigen Arbeitsaufwand, der eher als gering zu bezeichnen ist. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden ergeben sich keine. Auch enthält der vorliegende Entwurf - im Gegensatz zur derzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1979 - keine Verordnungsermächtigung mehr für die Landesregierung; die vorgesehenen Verordnungen sind von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erlassen und in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung -

nicht, jedoch im Landesgesetzblatt - kundzumachen.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

§ 1 entspricht im wesentlichen dem Grundsatzgesetz (neu ist, daß nunmehr auch die Möglichkeit der Berufsausbildung für familien-eigene Arbeitskräfte auf die Ehegatten ausgedehnt wurde), ergänzt um den Hinweis, daß dieses Gesetz auch für in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätige gilt, damit beispielsweise Personen, die im Nebenerwerb eine Landwirtschaft selbständig führen, auch zur Meisterprüfung antreten können.

Der Vorschlag der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu § 1 konnte aus kompetenzrechtlichen Gründen (Art. 21 B-VG) keine Berücksichtigung finden.

Zu § 2:

In Anlehnung an die §§ 1 bis 3 des (gewerblichen) Berufsausbildungsgesetzes wurden nunmehr Definitionen in das LFBAG und in weiterer Folge in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Für die Praxis bedeutsam ist unter Abs. 1 Z. 3 (Ausbilder) die Wortfolge "oder sonstige geeignete im Betrieb tätige Personen", da damit die Möglichkeit geschaffen wird, daß beispielsweise der bereits in Pension befindliche ehemalige Betriebsinhaber (der kein Dienstnehmer ist) mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt wird.

Dem Vorschlag der Republik Österreich zu § 2 Abs. 2 ist nicht entsprochen worden, da diese Bestimmung eher zu den Begriffsbestimmungen gehört als zu § 3 mit der Überschrift "Gliederung".

Zu § 3:

Im Abs. 1 erfolgte die Klarstellung, daß für die Berufsausbildung sowohl eine schulische als auch eine praxisorientierte Ausbildung erforderlich ist. Die Wortfolge "darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege" stammt aus dem Grundsatzgesetz und erscheint etwas aus der Systematik gerissen, da zwei Teilaspekte der "Kenntnisse und Fertigkeiten" besonders herausgestrichen werden.

Das LFBAG sieht als einheitlichen Berufsbezeichnung im Anschluß an eine Lehre den Begriff Facharbeiter bzw. Facharbeiterin vor.

Zu § 4:

Entsprechend dem Grundsatzgesetz soll die Ausbildung für alle Gebiete der Land- und Forstwirtschaft in gleicher Weise geregelt werden (bisher: Landwirtschaft, Sondergebiete der Landwirtschaft, Forstwirtschaft). Neu sind die Lehrberufe Feldgemüsebau, Pferdewirtschaft und landw. Lagerhaltung. Laut den Erläuterungen zum LFBAG umfaßt der Lehrberuf Obstbau auch die Obstbaumpflege. Im Bereich der ländlichen Hauswirtschaft sollen auch Kenntnisse im Bereich der bäuerlichen Zimmervermietung (Urlaub am Bauernhof) vermittelt werden. Da in den letzten Jahren die Zahl der reinen Forstgärten zurückgegangen ist und der Schwerpunkt der Tätigkeit der Forstgartenfacharbeiter bei der Kulturpflege und Erstdurchforstung liegt, wurde nunmehr die Forstpflégewirtschaft als Teil des Lehrberufes Forstgartenwirtschaft eingefügt. Der Facharbeiter der landw. Lagerhaltung sollte umfassende Kenntnisse über die landw. Produkte und Betriebsmittel und etwas kaufmännisches Wissen besitzen, während bei der gewerblichen Lehre mehr das kaufmännische Wissen im Vordergrund steht. Derzeit gibt es für Lagerhausfacharbeiter keine adäquate Ausbildung, obwohl die Anforderungen an die Beschäftigten ständig steigen (z.B. hinsichtlich Spritz- und Düngemittel).

Zu § 5:

§ 5 soll zur besseren Übersicht die verschiedenen Möglichkeiten, durch welche die Ausbildung zum Facharbeiter erfolgen kann, aufzeigen.

Zu § 6:

Bei der Ausbildung zum Facharbeiter durch die Lehre handelt es sich um den Regelfall.

Abs. 2 sieht vor, daß eine (privatrechtliche) Verlängerung der Lehrzeit unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, wobei die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Verlängerung zu genehmigen hat (vgl. § 126 Abs. 5 der NÖ Landarbeitsordnung 1973). Die im § 5 Abs. 2 LFBAG vorgesehene Verkürzung der Lehrzeit ist im § 13 Abs. 2 enthalten, da es sich hierbei um eine spezielle Zulassungsvoraussetzung zur Facharbeiter-

prüfung handelt.

Zu § 7:

Diese Anrechnungsregelung beinhaltet jene Kriterien, die die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei ihrer Entscheidung (mittels Bescheid) zu berücksichtigen hat; eine detailliertere Regelung erscheint im Hinblick auf die unzähligen Variationsmöglichkeiten (161 gewerbliche Lehrberufe, zahlreiche mittlere und höhere Schulen, wobei zusätzlich zu berücksichtigen wäre, nach welcher Schulstufe die Lehre begonnen wird) nicht möglich und würde den Umfang eines Landesgesetzes - auch im Hinblick auf die ständigen Veränderungen - sprengen. Bei Anrechnung schulischer Ausbildungszeiten ist zu unterscheiden zwischen erfolgreichem und einschlägigem Schulbesuch (Abs. 3, Anrechnung zur Gänze) sowie nicht einschlägigem oder nicht erfolgreichem Schulbesuch (Abs. 4, Anrechnung im Ausmaß von höchstens zwei Dritteln). Das Höchstausmaß der Anrechnung aus einem anderen Lehrberuf ist mit zwei Jahren begrenzt worden, um eine Lehrzeit von mindestens einem Jahr im einschlägigen Lehrberuf sicherzustellen.

Zu § 8:

Der Hinweis im Abs. 1 auf die §§ 75 bis 87 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 beinhaltet auch die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen, weshalb gemäß § 9 Abs. 1 auch diesbezüglich die Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der Landesregierung vor der Entscheidung anzuhören ist. Weiters ergibt sich aus Abs. 1, daß eine Ausbildung in jenem Lehrberuf gewährleistet sein muß, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen. Dies bedeutet, daß z.B. das Vorhandensein einiger Obstbäume im Rahmen eines Weinbaubetriebes nicht ausreicht, um als Lehrbetrieb für den Lehrberuf "Obstbau und Obstverwertung" anerkannt zu werden. Bedeutsam für die Praxis ist, daß nunmehr auch eine "sonstige geeignete im Betrieb tätige Person" als Ausbilder herangezogen werden kann (z.B. der in Pension befindliche ehemalige Betriebsinhaber). Hinsichtlich der fachlichen Eignung wäre es ideal, daß jeder Lehrberechtigte (Ausbilder) die Meisterprüfung abgelegt hat (neben den seltenen Fällen, daß der Lehrberechtigte (Ausbilder) Absolvent der Universität für Bodenkultur oder einer anderen Universität mit einer einschlägigen Studienrichtung oder einer einschlägigen höheren land- und forst-

wirtschaftlichen Lehranstalt ist). Da dieser Idealzustand derzeit, kaum zu erreichen ist (insbesondere bei der Heimlehre; in NÖ haben ca. 17 % der Vollerwerbsbetriebe einen landw. Meister, d.h. daß ca. 83 % der Vollerwerbsbetriebe keinen landw. Meister haben), wird im Abs. 4 unter Z. 4 und Z. 5 vorgesehen, daß auch Personen ohne Meisterprüfung als Lehrberechtigte (Ausbilder) fachlich geeignet sind. Um jedoch zumindest bei den jüngeren Lehrberechtigten (Ausbildern) ein höheres theoretisches Wissen zu gewährleisten, ist für alle Lehrberechtigte (Ausbilder), die den Betrieb in den letzten zwanzig Jahren übernommen haben oder in Hinkunft übernehmen, eine Facharbeiterprüfung (oder Ersatz dieser Prüfung durch eine entsprechende Ausbildung) nach einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung und eine einschlägige praktische Tätigkeit in der Dauer von mindestens drei Jahren sowie der erfolgreiche Besuch eines Ausbildungslehrganges von mindestens 30 Stunden erforderlich.

Dem Vorschlag der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach Entfall des Abs. 5 Z. 4 (rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht) war nicht nachzukommen, da ansonsten im Falle einer Verurteilung nach der Anerkennung keine rechtliche Möglichkeit zum Widerruf der Anerkennung gemäß § 9 Abs. 3 gegeben wäre.

Zu § 9:

Die Anerkennung sowohl als Lehrbetrieb als auch als Lehrberechtigter hat durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mittels Bescheid zu erfolgen. Die Bestimmung des Abs. 4 über das Erlöschen der Anerkennung als Lehrbetrieb ist erforderlich, da nach Ablauf von 10 Jahren, ohne daß ein Lehrling ausgebildet worden ist, die sicherheitstechnischen Einrichtungen des Betriebes nicht mehr unbedingt den tatsächlichen Erfordernissen entsprechen. Andererseits ist mit der Frist von 10 Jahren gewährleistet, daß ein Vater seine Kinder (Heimlehre) ohne neuerliche Antragstellung ausbilden kann, da kaum anzunehmen ist, daß der Altersunterschied zwischen Geschwistern mehr als 13 Jahre (3 Jahre Lehre und 10 Jahre ohne Lehrling) beträgt. Eine neuerliche Antragstellung im Falle des Erlöschen gemäß Abs. 4 ist natürlich möglich.

Zu § 10:

§ 10 entspricht im wesentlichen § 16 LFBAG, wobei das Einsichtsrecht ("jedermann") bewußt weit gefaßt worden ist, um insbesondere jedem potentiellen Lehrling die Möglichkeit zur Einsichtnahme einzuräumen, ohne ein besonderes Interesse glaubhaft machen zu müssen.

Zu § 11:

Gemäß § 18 Z. 1 LFBAG hat die Ausführungsgesetzgebung Bestimmungen über Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung vorzusehen. Die derzeit geltende Regelung des § 129 der Nö Landarbeitsordnung 1973 sieht Bargeldentschädigungen von 50 %, 70 % und 90 % des Kollektivvertragslohnes eines landwirtschaftl. Facharbeiters bzw. 70 %, 80 % und 90 % des Kollektivvertragslohnes eines Forstarbeiters vor; die höheren Prozentsätze in der Forstwirtschaft bestehen bereits seit langer Zeit und finden ihre Begründung in der besonderen Gefährlichkeit der Forstarbeit. Eine möglicherweise sinnvoll erscheinende Angleichung der Prozentsätze für alle Lehrlinge erwies sich im Hinblick auf die unterschiedliche Interessenslage der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter nicht durchführbar, da sich die Arbeitnehmervertreter gegen jede Herabsetzung der Prozentsätze in der Forstwirtschaft ausgesprochen haben, wogegen sich die Arbeitgebervertreter mit einer Anhebung der Prozentsätze in den übrigen Lehrberufen nicht einverstanden erklärt haben. Da ohne Änderung des LFBAG wohl kein Änderungsbedarf seitens des Landesgesetzgebers bestanden hätte, erscheint es am sinnvollsten, die bisher geltende Bestimmung, die sich offensichtlich in der Praxis bewährt hat, in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen (unter Rückreihung der bisher zuerst angeführten Deputate, deren Bedeutung als Lohnbestandteil zurückgegangen ist). Der von mehreren Stellen im Begutachtungsverfahren geäußerte Wunsch nach Entfall der prozentuellen Richtlinien erscheint im Hinblick auf die Einwendung der Nö Landarbeiterkammer, daß damit eine Verschlechterung der Position der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer verbunden wäre, nicht gerechtfertigt. Da die neuen Lehrberufe "Forstwirtschaft" (§ 4 Z. 12) und "Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft" (§ 4 Z. 13) der bisherigen "Forstwirtschaft" (§ 129 Z. 2 der Nö Landarbeitsordnung 1973) entsprechen, sind diesen beiden Lehrberufen die Prozentsätze 70, 80 und 90 zugeordnet worden. Alle

übrigen neuen Lehrberufe (§ 4 Z. 1 bis 11 und Z. 14) fallen unter den bisherigen Begriff "Landwirtschaft und Sondergebiete der Landwirtschaft" (§ 129 Z. 1 der Landarbeitsordnung 1973), wodurch sich für diese neuen Lehrberufe die Prozentsätze 50, 70 und 90 ergeben.

Zu § 12:

Abs. 1 legt nochmals dar, daß für die Berufsausbildung eine schulische Ausbildung erforderlich ist, und entspricht insoferne dem § 4 des Nö Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025-1. Die Regelung des Abs. 2 über den Ersatz der Berufsschule durch Fachkurse orientiert sich am Grundsatzgesetz (§ 6 Abs. 2 LFBAG), wobei die Dauer von 120 Unterrichtsstunden (= ca. 3 Wochen) ausreichend erscheint, um eine qualifizierte theoretische Ausbildung zu gewährleisten. Da die Durchführung eigener Fachkurse in einzelnen Lehrberufen mangels einer ausreichenden Anzahl von Lehrlingen nicht möglich sein wird, war vorzusehen, daß diese Lehrlinge auch andere, fachlich verwandte Kurse (z.B. beim Ländlichen Fortbildungswerk) besuchen können.

Zu § 13:

Die Zulassung zur Facharbeiterprüfung erfolgt grundsätzlich über Antrag.

Um Personen, die aufgrund einer anderen Berufsausbildung oder sonstiger Umstände keine land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung erhalten haben, doch noch die Möglichkeit zu geben, eine land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung samt einer Berufsbezeichnung zu erhalten, sieht Abs. 1 Z. 3 entsprechend dem Grundsatzgesetz eine Ausnahme vor. Voraussetzung hierfür ist jedenfalls die Vollendung des 21. Lebensjahres, um einerseits eine gewisse Reife zu gewährleisten und um andererseits zu gewährleisten, daß diese Ausnahmebestimmung nicht unter Umgehung der übrigen Ausbildungsmöglichkeiten (Lehre, Schule) zum unerwünschten "Regelfall" wird. Der Vorbereitungslehrgang von mindestens 160 Stunden erscheint im Hinblick auf das erforderliche Alter und die damit verbundene Reife ausreichend und liegt über der derzeit geforderten Dauer von mindestens 120 Stunden.

Da viele Lehrverhältnisse nach Abschluß der Pflichtschule im Sommer beginnen, fällt ihr Ende ebenfalls in die Sommermonate. In dieser Zeit werden jedoch Prüfungen nicht abgehalten. Um die Ablegung

der Facharbeiterprüfung noch vor den Schulferien zu ermöglichen, wird nunmehr im Abs. 2 vorgesehen, daß bei einem entsprechenden Antrag an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Prüfungstermin vorgezogen wird.

Zu § 14:

Die Landesregierung (vgl. § 13 Abs. 1 LFBAG) hat bescheidmäßig Nachsichten zu erteilen von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung. Hierbei ist anstelle der dreijährigen Lehrzeit eine vierjährige praktische Tätigkeit samt erfolgreichem Besuch der Berufsschule erforderlich.

Zu § 15:

Die Berufsbezeichnung ist durch das Grundsatzgesetz ("Facharbeiter in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes") bereits weitgehend vorgegeben; z.B. kommt für den Lehrberuf Feldgemüsebau nur mehr die Berufsbezeichnung "Facharbeiter des Feldgemüsebaues" oder "Feldgemüsebau-Facharbeiter" in Frage, wobei der zweiten Variante der Vorzug gegeben worden ist. Dieses Prinzip ist über vehementen Wunsch der Berufsvertretung der Gärtner (die überhaupt die Beibehaltung der Bezeichnung "Gehilfe" wünscht) im Hinblick auf ihre langjährige Tradition beim Lehrberuf Gartenbau mit der Bezeichnung "Gärtner-Facharbeiter" (anstelle: Gartenbaufacharbeiter) durchbrochen worden. Eine Berücksichtigung der weitergehenden Wünsche nach der Berufsbezeichnung "Gärtner" oder sogar "geprüfter Gärtner" sind im Hinblick auf § 7 LFBAG, wonach die Bezeichnung "Facharbeiter" zwingend vorgeschrieben ist, nicht möglich. Weiters ist bei jenen Lehrberufen, bei denen der Wortteil "-wirtschaft" entbehrlich ist, zwecks Vermeidung von Wortungetümen dieser Wortteil ausgelassen worden (z.B. Fischereifacharbeiter anstelle von Fischereiwirtschaftsfacharbeiter).

Zu § 16:

Die neue Ersatzregelung des Abs. 1 Z. 1 wird in NÖ durch den Besuch einer vierstufigen landw. Fachschule samt der vorgeschriebenen Pflichtpraxis (vgl. § 11 der Verordnung über die Organisation und die Lehrpläne der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, LGB1. 5025/1-4) erfüllt. Dies bedeutet

aber für den Fall einer (geplanten) Verkürzung der Pflichtpraxis zugunsten einer gewerblichen Praxis bei einer zweiberuflichen Ausbildung, daß Schüler, die sich einer landw. und einer gewerblichen Ausbildung unterziehen, die Facharbeiterprüfung abzulegen haben. Im Abs. 1 Z. 2 wurde die Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 3 LFBAG um Absolventen der Universität für Bodenkultur erweitert, da nicht einsichtig ist, daß Absolventen der Universität für Bodenkultur diesbezüglich schlechter gestellt sein sollten als Absolventen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt. Im Abs. 2 wird bei Zutreffen der Voraussetzungen nur die Lehre, nicht jedoch die Facharbeiterprüfung ersetzt; diese Regelung gilt beispielsweise für Absolventen einer zweijährigen Fachschule mit der Fachrichtung "Ländl. Hauswirtschaft" und anschließender zweijähriger praktischer Tätigkeit (= insgesamt drei Jahre nach der Schulpflicht). Abs. 3 stellt eine Begünstigung für "Schulabbrecher" nach drei Jahren einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule dar, da bei diesem Personenkreis bereits ein relativ hohes Ausmaß an theoretischem Wissen angenommen werden kann. Um Lehrplan- bzw. Studienordnungsänderungen leichter berücksichtigen zu können, ist im Abs. 4 eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Hauptfachrichtungen und der einschlägigen Ausbildungsbereiche vorgesehen.

Zu § 17:

Ein immer größerer Anteil der Landwirte sind heute Nebenerwerbslandwirte, die sich entweder einer außerhalb der Land- und Forstwirtschaft liegenden Berufsausbildung unterzogen haben oder als angelernte Arbeiter tätig sind. Im Interesse der Landwirtschaft ist es aber wichtig, daß dieser Personenkreis zumindest eine landwirtschaftliche Ausbildung bis zur ersten Ausbildungsstufe abschließt. Hierbei sind auch nichtlandwirtschaftliche Saisonarbeiter (z.B. in einem Fremdenverkehrsberuf als Liftwart) berücksichtigt worden.

Zu § 18:

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, daß im Anschluß an eine bereits erfolgreich abgeschlossene Lehre oder in einem land- und forstwirtschaftlichen Beruf eine zweite oder weitere Lehrausbildung mit verkürzter Lehrzeit erfolgen kann.

Zu § 19:

§ 19 dient dazu, einem landwirtschaftlichen Facharbeiter in einem Fachgebiet die Spezialisierung zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist eine praktische Tätigkeit und eine Zusatzprüfung. Um flexibel auf die ständig neuen Anforderungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft reagieren zu können, wird im Hinblick auf die bloß demonstrative Aufzählung im LFBAG eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Die besonderen Fähigkeiten auf dem Gebiet des Landmaschinenwesens umfaßt jedoch nicht die Berechtigung des Handwerks der Landmaschinenmechaniker. In Gewerbeberechtigungen wird durch diese Regelung nicht eingegriffen.

Zu § 20:

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Schulpflicht, der dreijährigen Lehrzeit und der geforderten dreijährigen Verwendung als Facharbeiter wird die Ablegung der Meisterprüfung in den meisten Fällen erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres möglich sein. In Ausnahmefällen ist es jedoch möglich, daß jemand, der vor seinem 6. Lebensjahr in die Schule eintritt, Schulpflicht, Lehrzeit und Facharbeiterzeit bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres beendet hat. Da aber gerade für die Meisterprüfung eine gewisse Reife zu fordern ist, wurde vom Grundsatzgesetzgeber die Altersgrenze von 21. Jahren eingezogen. Um die höhere Vorbildung im Falle eines Fachschulbesuches zu berücksichtigen, kann hier (neben der dreijährigen Verwendung als Facharbeiter) mit dem Grundsatzgesetzlich vorgesehenen Vorbereitungslehrgang von mindestens 240 Stunden das Auslangen gefunden werden (Abs. 1 Z. 3); ansonsten ist im Hinblick auf die geringere theoretische Vorbildung der Besuch eines Meisterlehrganges oder einer gleichwertigen schulischen Ausbildung (z.B. "Meisterfachschule an der LFS in Tullnerbach", LGB1. 5025/20) von mindestens 480 Stunden erforderlich (Abs. 1 Z. 2). Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 2 wird der erfolgreiche Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder der Universität für Bodenkultur der Lehre und Facharbeiterprüfung gleichgehalten. Dies soll auch bei der Zulassung zur Meisterprüfung Berücksichtigung finden. Dem Vorschlag der Republik Österreich nach Ersatz des fachlich-theoretischen Teiles der Meisterprüfung für Absolventen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt war im Hinblick auf die geringe praktische Bedeutung einer solchen Be-

stimmung nicht nachzukommen.

Um auch selbständig Erwerbstätige zur Meisterstufe gelangen zu lassen, sieht Abs. 2 entsprechende Möglichkeiten vor. Um die Ausnahme der Z. 2 unter Umgehung der sonst geforderten Voraussetzungen nicht zum Regelfall werden zu lassen, ist die Vollendung des 25. Lebensjahres erforderlich, wodurch eine besondere Reife samt Interesse und Ernsthaftigkeit an einer gediegenen Ausbildung zu erwarten ist.

Zu § 21:

Die Landesregierung (vgl. § 13 Abs. 1 LFBAG) hat bescheidmäßig Nachsichten zu erteilen von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung. Hier wird eine siebenjährige praktische Tätigkeit samt verschiedenen theoretischen Ausbildungsmöglichkeiten gefordert; im Hinblick auf die siebenjährige praktische Tätigkeit, welche erst nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgen kann, war hier die Vollendung des 21. Lebensjahres als weitere Voraussetzung nicht anzuführen.

Zu § 22:

Hinsichtlich der Berufsbezeichnung wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zu § 15 hingewiesen.

Zu § 23:

Entsprechend § 12 Abs. 3 LFBAG war vorzusehen, daß auch - analog zur Facharbeiterstufe (§ 19) - auf der Meisterstufe besondere Fähigkeiten erworben werden können.

Zu § 24:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, wurden jene Teile des Landarbeitsrechtes, die zwar die Berufsausbildung, aber nicht den Lehrvertrag betreffen, aus dem Landarbeitsgesetz (und in weiterer Folge aus der Nö Landarbeitsordnung 1973) herausgelöst. Die bei der Nö Landes-Landwirtschaftskammer eingerichtete land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist unter Leitung eines Ausschusses aus Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer eine paritätisch zusammengesetzte Landesbehörde. Abs. 2 entspricht im wesentlichen § 14 LFBAG mit Ausnahme der Z. 2, 3, 9 und 10.

Zu § 25:

Das LFBAG enthält keine Bestimmung über die Organisation der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, da dem Bund seit der BVG-Novelle 1974 keine Grundsatzkompetenz zur Regelung der Organisation von Landesbehörden mehr zusteht. Insofern sind die Grundsätze der Organisation dem bisherigen § 135 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 entnommen worden. Beibehalten wurde, um die Bedeutung des Ausschusses hervorstreichend, daß der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Mitglieder von der Landesregierung nach Anhörung der Interessensvertretungen zu bestellen sind. Dem Vorschlag der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, daß der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Mitglieder nicht nach Anhörung, sondern über Vorschlag der Interessensvertretungen von der Landesregierung bestellt werden, konnte nicht nachgekommen werden, da dies einen Eingriff in die Autonomie der Landesregierung als oberstes Verwaltungsorgan des Landes darstellen würde; insbesondere könnte von der Landesregierung kein Ausschuß bestellt werden, wenn eine Interessensvertretung keinen Vorschlag erstattet. Weiters wurde die Funktionsperiode des Ausschusses auf 5 Jahre verlängert (bisher: 3 Jahre). Die Aufwandsentschädigung in der Höhe einer Tagesgebühr, Gebührenstufe 2, gemäß der NÖ Reisezulagenverordnung, LGB1. 2200/4, beträgt derzeit S 330,-.

Zu § 26:

Entsprechend der paritätischen Zusammensetzung wird auch in Zukunft analog der derzeitigen Rechtslage nur die gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer (zwei oder drei) stimmberechtigt sein.

Durch Abs. 3 wird klargelegt, daß die Ausschußsitzungen zwar nicht öffentlich sind, daß jedoch rechts- oder fachkundige Personen zur Beratung und Auskunftserteilung beigezogen werden können; dies wird sich insbesondere beim "Geschäftsführer", der die Organisationsarbeit zu leisten hat, empfehlen.

Im Abs. 5 wird im Hinblick auf das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter klargelegt, daß Bescheide und Verordnungen jedenfalls vom (rechtskundigen) Vorsitzenden (Stellvertreter) des Ausschusses zu fertigen sind.

Zu § 27:

Gegen sämtliche Bescheide der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle steht das Recht der Berufung an die Landesregierung zu; die Landesregierung entscheidet als letzte Instanz.

Zu § 28:

Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bedürfen der Genehmigung der Landesregierung und sind - wie bereits bisher - in den Amtlichen Nachrichten der Landesregierung kundzumachen.

Zu § 29:

Die Landesregierung ist sowohl Oberbehörde in behördlichen Verfahren (vgl. § 27) als auch Aufsichtsbehörde außerhalb von behördlichen Verfahren.

Zu § 30:

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat mittels Verordnung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen, wobei diese Verordnung gemäß § 28 Abs. 1 der Genehmigung der Landesregierung bedarf und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen ist. Einer Verordnungsermächtigung ist im Hinblick auf die größere Flexibilität und Anpassungsmöglichkeit an geänderte Bestimmungen gegenüber der Festlegung im Gesetz der Vorzug zu geben. Weiters wird dadurch der Zielsetzung des Landtages nach Deregulierung Rechnung getragen.

Zu § 31:

Die Prüfungen sind entsprechend § 17 Abs. 2 LFBAG von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle abzuhalten, wobei es zweckmäßig erscheint, daß auch diese die Prüfer - allerdings mit Genehmigung der Landesregierung - bestellt. Weiters ist die Dauer der Bestellung von drei Jahren auf fünf Jahre verlängert worden. Neben den primär geeigneten Fachleuten gemäß Abs. 4 Z. 1 bis 3 soll es im Einzelfall gemäß Abs. 4 Z. 4 auch möglich sein, andere Personen als Prüfer zu bestellen; allerdings hat bei deren Auswahl eine besondere Wertung ihrer bisherigen Tätigkeit zu erfolgen.

Zu § 32:

Diese Bestimmung regelt im Abs. 1 die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und im Abs. 2 eine allfällige Befangenheit eines Vorsitzenden oder Prüfers.

Zu §§ 33 und 34:

Diese Bestimmungen beinhalten grundlegende Regelungen für die Abhaltung der Prüfungen und der Feststellung des Ergebnisses. Die gemäß § 30 Abs. 2 zu erlassende Prüfungsordnung hat die näheren Bestimmungen über die tatsächliche Durchführung der Prüfungen zu enthalten.

Dem Vorschlag der Republik Österreich, ausnahmsweise einzelne Zuhörer zur Prüfung zuzulassen, erscheint im Hinblick auf die geringe praktische Bedeutung nicht erforderlich. Aufgrund der wechselnden personellen Zusammensetzung der Prüfungskommissionen ist der praktische Wert einer Anwesenheit für Prüfungswerber vor deren Prüfung eher gering; auch würde die Möglichkeit einer Zulassung von Zuhörern weitere Bestimmungen über das Verfahren der Zulassung, die Sitzungspolizei und den Ausschluß von Zuhörern bedingen.

Zu § 35:

§ 35 Abs. 2 stellt klar, daß die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle über Antrag einen Facharbeiterbrief oder Meisterbrief auszustellen hat. Die Beurkundung der Berufsbezeichnung ist im Hinblick auf die Strafbestimmung (§ 38) bedeutsam, da damit in einer der Rechtskraft fähigen Art und Weise festgestellt werden kann, ob eine Person eine Berufsbezeichnung befugt oder unbefugt führt, ohne daß die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist. Gemäß Abs. 5 hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Einzelfall mit Bescheid über Ausbildungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft im Ausland unter sinngemäßer Heranziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Eine genauere Regelung erscheint im Hinblick auf die zahllosen Ausbildungsmöglichkeiten im Ausland sowie die eher geringe praktische Bedeutung dieser Bestimmung weder möglich noch erforderlich.

Zu § 36:

Grundsätzlich ist die Ausbildung aufgrund eines Ausführungsgesetzes zum LFBAG in einem anderen Bundesland einer Ausbildung aufgrund dieses Gesetzes gleichwertig. Da aber bereits abzusehen ist, daß die Ausführungsgesetze anderer Bundesländer trotz Vorhandenseins eines Grundsatzgesetzes teilweise erheblich andere Regelungen vorsehen und überdies die land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetze der Bundesländer unterschiedliche Regelungen beinhalten, ist eine Entscheidung im Einzelfall mittels Bescheid über die Ausbildung in einem anderen Bundesland unumgänglich. Eine genauere Regelung erscheint im Hinblick auf die zahlreichen Möglichkeiten (alle übrigen Bundesländer haben land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnungen und - bis auf Wien - land- und forstwirtschaftliche Schulgesetze) weder möglich noch sinnvoll.

Zu § 37:

Hiemit wird die Freiheit von Landesverwaltungsabgaben festgelegt und entspricht der Tendenz der Landesgesetzgebung, im Falle von Ausbildungsfragen keine Verwaltungsabgaben einzuheben (vgl. § 101 des NÖ landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGB1. 5025-1). Auch war im § 28 der derzeit geltenden NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1979, LGB1. 5030-0, die Abgabenbefreiung festgelegt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die teilweise Gebührenfreiheit gemäß § 19 LFBAG von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben hinzuweisen; allerdings ist diese Bestimmung unmittelbar anwendbares Bundesrecht, weshalb sie nicht in das gegenständliche Landesgesetz aufzunehmen war.

Zu § 38:

Diese Strafbestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 29 der Berufsausbildungsordnung 1979; da diese Bestimmung keine Freiheitsstrafe enthält, konnte aus verfassungsrechtlichen Gründen auch im gegenständlichen Gesetz keine Freiheitsstrafe vorgesehen werden. Die Höchststrafe von S 5.000,- erscheint im Hinblick auf den möglichen Unrechtsgehalt einer Übertretung ausreichend und geeignet, eine spezial- und generalpräventive Wirkung zu erzeugen. Berufungsbehörde ist, entsprechend den Bestimmungen des AVG 1991 und des

VStG 1991, der unabhängige Verwaltungssenat.

Zu § 39:

Abs. 1 beruht auf § 20 LFBAG. Anstelle der früheren Berufsbezeichnungen tritt die Berufsbezeichnung "Facharbeiter", wobei es dem Einzelnen freisteht, seine frühere Berufsbezeichnung (z.B. Gärtnergehilfe) beizubehalten.

Abs. 2 und 3 beinhalten Übergangsbestimmungen für den am 1. September 1991 gem. § 135 der Nö Landarbeitsordnung 1973, LGB1. 9020, bestellten Ausschuß der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sowie für die gem. § 23 der Nö land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1979 bestellten Prüfungskommissäre und Vorsitzenden der Prüfungskommissionen, damit auch im Herbst 1991 eine kontinuierliche Vollziehung dieses Gesetzes möglich ist. Die Bestellung gilt bis zum Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode (drei Jahre).

Zu § 40:

Da das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1952 gemäß § 21 LFBAG am 31. August 1991 außer Kraft tritt, hat das gegenständliche Gesetz am 1. September 1991 (mit Beginn des Schuljahres 1991/92) in Kraft zu treten. Damit tritt auch die Nö Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1979, LGB1. 5030-0, außer Kraft.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAG 1991) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung
B l o c h b e r g e r /
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

